

Anerkenntnis zur Rückbauverpflichtung einer übergroßen Laube

STADTVERBAND
ESSEN
DER KLEINGÄRTNERVEREINE E.V.

zwischen dem

Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V., Schnütgenstraße 17, 45276 Essen
- Verpächter -

und

Name, Vorname

Anschrift

- Pächter -

Kleingartenverein

Kleingartenanlage

Parzelle Nr.: _____

Festgestellte Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz: _____ m²

1. Gemäß § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz darf die Grundfläche einer Laube nicht größer sein als 24 m². Bei Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung besteht grundsätzlich Rückbauverpflichtung.
2. Betreffend die oben genannte Parzelle wird festgestellt, dass die vorhandene Gartenlaube die gesetzlich zulässige Größe überschreitet. Es besteht also bereits derzeit ein Anspruch des Verpächters auf Rückbau.
3. Unter Berücksichtigung der Feststellungen in Ziffer 1 und 2 treffen die oben genannten Parteien hiermit folgende vertragliche Regelungen:
 - a) Ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung ist der Verpächter bis auf weiteres bereit, die derzeitige Größe der Gartenlaube zu dulden und von seinem Anspruch auf Rückbauforderung keinen Gebrauch zu machen.
 - b) Der Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, jede weitere Vergrößerung der Laubengrundfläche während der Pachtdauer zu unterlassen.
 - c) Die Duldung der Übergröße steht unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der Pächter hiermit anerkennt, dass er zum Ende des Pachtverhältnisses verpflichtet ist, die übergroße Laube zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß auf seine Kosten zurück zu bauen. Dieses Anerkenntnis gilt für jeden Fall des Vertragsendes, insbesondere auch bei Rechtsnachfolge und/oder Übernahme der Parzelle durch ein Familienmitglied oder einen Erben; eine Rückbauforderung vor Beendigung des Pachtverhältnisses kann nur mit sechsmonatiger Fristsetzung und ausschließlich durch den Grundstückseigentümer verlangt werden.
 - d) Sollte der Pächter oder dessen Rechtsnachfolger der Verpflichtung zum Rückbau nach Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem derzeitigen Pächter nicht nachkommen, ist der Verpächter berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Pächters oder dessen Rechtsnachfolgers zu veranlassen.
 - e) Es handelt sich hierbei um eine individuelle Vereinbarung und zugleich um ein abstraktes Anerkenntnis.
 - f) Änderungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.
 - g) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, soll gleichwohl in jedem Falle der Vertrag ansonsten gültig bleiben. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle eine dem Vertragszweck entsprechende wirksame ergänzende Vereinbarung zu treffen.

Verpächter: Essen, den _____

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Pächter: Essen, den _____

Verein zur Kenntnis: Essen, den _____

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender